

Konsolidierte Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Reichenberg

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 28.10.2015 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt der Markt Reichenberg folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WÜRZBURG SÜD Klingholz / Reichenberg“ in der Fassung der 4. Änderung vom 02.12.2014 begrenzt.

§ 2 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Reichenberg dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Tagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.